

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands  
für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von  
Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen  
(Ausbaubeitragssatzung-ABS)**

Vom 06. Juni 2003

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde  
Moosthenning folgende

**Satzung**

Für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

**§ 1  
Beitragserhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von
1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
  2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten),
  3. Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
  4. Radwegen an Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
  5. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen,
  6. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.
- (2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nr. 2 mit Nr. 4 genannten Anlagen erhoben.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme (mit dem notwendigen Grunderwerb) tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§8) entsteht die Beitragsschuld mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 5**

#### **Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
  1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
  2. die Freilegung der Flächen,
  3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege,
  4. die Parkstreifen,
  5. die Randsteine,
  6. die Beleuchtungseinrichtungen,
  7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
  8. das Straßenbegleitgrün,
  9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
  10. die selbständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
  11. die selbständigen und unselbständigen Radwege und
  12. die selbständigen und unselbständigen Gehwege.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

### **§ 6**

## Vorteilsregelung

(1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§5) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Gemeinde.

(2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straßen ( Nr. 1 bis 7)	Die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	Die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitragsschuldner
1	2	3	4

### 1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschoßflächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8  6 m	60 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 7 m	60 v. H.
b) Radweg	Je 2 m	Nicht vorgesehen	60 v. H.
c) Parkstreifen	Je 3 m	Je 2 m	70 v. H.
d) Gehweg	Je 2,5 m	Je 2,5 m	70 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
f) selbständige Parkplätze	1 000 qm	800 qm	50 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	Je 2 m	Je 2 m	50 v. H.
h) Überbreiten	-	-	-

### 2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer (GFZ) bis 1,6 oder einer (BMZ) bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8  7 m	40 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8  8 m	40 v. H.
b) Radweg	Je 2 m	Je 2 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	Je 3 m	Je 2 m	60 v. H.
d) Gehweg	Je 2,5 m	Je 2,5 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v. H.
f) selbständige Parkplätze	1 000 qm	800 qm	40 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	Je 2m	Je 2 m	50 v. H.
h) Überbreiten	Je 5 m	Je 3,5m	35 v. H.

### 3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer (GFZ) bis 1,6 oder einer (BMZ) bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8  8 m	20 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8  9 m	20 v. H.
b) Radweg	Je 2 m	Je 2 m	20 v. H.
c) Parkstreifen	Je 3m	Je 3m	50 v. H.
d) Gehweg	Je 3,25 m	Je 3,25 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v. H.
f) selbständige Parkplätze	1 000 qm	800 qm	30 v. H.

g) Straßenbegleitgrün	Je 2 m	Je 2 m	50 v. H
h) Überbreiten	Je 5 m	Je 3,5 m	40 v. H

#### 4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer (GFZ) bis 1,6 oder einer (BMZ) bis 5,6 8 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,5 m	50 v. H
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 10 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	50 v. H
b) Radweg	Je 2 m	Je 2 m	50 v. H
c) Parkstreifen	Je 3 m	Je 3 m	50 v. H
d) Gehweg	Je 5 m	Je 5 m	70 v. H
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v. H
f) selbständige Parkplätze	1 000 qm	800 qm	30 v. H
g) Straßenbegleitgrün	Je 2 m	Je 2 m	50 v. H
h) Überbreiten	-	-	-

5. Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung      10 m      9 m      40 v. H

6. Selbständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung      3 m      3 m      60 v. H

7. Selbständige Radwege einschließlich Beleuchtung und

## Oberflächenentwässerung

Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nr. 1 mit Nr. 7 mit 50 v.H. angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.

Ist eine Straße nur einseitig bebaubar oder gewerblich nutzbar, so vermindert sich der von den Beitragsschuldnern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung u die Hälfte. Der Aufwand für Radwege, Parkstreifen, Gehwege und für das Straßenbegleitgrün ist in diesem Falle nur für jeweils eine dieser Einrichtungen beitragsfähig. Überbreiten sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen Grundstücken zuzurechnen. Eine Verminderung des von den Beitragsschuldner zu tragenden Aufwands bei nur einseitig bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Straßen nach Satz 1 dieses Unterabsatzes entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach zur Erschließung allein der Grundstücke an der anbaubaren Straßenseite schlechthin unentbehrlich ist.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleich zeitig dem durchgehenden innerörtlichen verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;

- f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;
  - g) Selbständige Radwege: Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.
- (4) Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden. Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (Absatz 3), für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. Mehrere Baumaßnahmen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.
- (5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietes und zugleich der Erschließung eines sonstigen Baugebietes dient und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung in einem sonstigen Baugebiet dient.
- (6) Für Baumaßnahmen, für die die in Absatz 2 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, bestimmt die Gemeinde durch Satzung etwas anderes.

## § 7 Verteilungsmaßstab

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§6 Abs. 2) auf die Grundstücke nach § 2, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erschließungsanlage, des selbständigen Abschnitts der Anlage oder der zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Anlagen einen besonderen Vorteil ziehen können, nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6 Abs. 2) auf die in Abs. 1 genannten Grundstücke nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücke, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.)1,0

2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Baugrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zu Grunde zu legen.
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der den Verteil begründenden Anlage. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zu Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr.1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder sonstigen Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Bauerkleingärten werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 3 v. H. der Fläche des Grundstücks, dessen beitragspflichtige Tiefe - von der Verkehrsanlage aus gesehen – auf 200 m begrenzt wird, in die Verteilung einbezogen. Eventuelle Vorderliegergrundstücke bleiben dabei unberücksichtigt. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.

(8) Grundstücke, an denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Barkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Bei beitragspflichtigen Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden dürfen, sind die nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar i Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro, Verwaltungs-, Praxis, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die den Abrechnungsgebieten mehrerer gleichartiger Einrichtungen nach § 6 Abs. 3 zuzurechnen sind, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei drittel anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die Überwiegendgewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

## **§ 8**

### **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

- |                     |                                 |
|---------------------|---------------------------------|
| 1. den Grunderwerb, | 6. die Parkstreifen             |
| 2. die Freilegung,  | 7. die selbständigen Parkplätze |
| 3. die Fahrbahn,    | 8. das Straßenbegleitgrün       |
| 4. die Radwege,     | 9. die Beleuchtungsanlagen und  |
| 5. die Gehwege,     | 10. die Entwässerungsanlagen    |

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

## **§ 9**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 10**  
**Auskunftspflicht**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und – auf Verlangen- geeignete Unterlagen vorzulegen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 22. Mai 1985 außer Kraft.

Moosthenning, 06. Juni 2003

Gemeinde Moosthenning

gez. Kutzi, 1. Bürgermeister